

(2) Schüler, die in einem zweiten Instrumentalfach Unterricht erhalten, zahlen für den zusätzlichen Unterricht 50% der Grundgebühr.

(3) Auf Antrag kann bis zu 5 % aller Schüler der Musikschule eine teilweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Gebührenfreiheit wird von dem Direktor gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter der Musikschule getroffen.

(4) Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt, wenn das gemeinsame monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Schüler mit ihrem Ehepartner 1200,— DM übersteigt.

#### § 15

##### Gebührenzahung

Die Unterrichtsgebühren sind in 3 Raten jeweils zum 1. September, 1. Januar und 1. Mai oder in 10 gleichen Raten jeweils zum 1. der Monate September bis Juni jeden Schuljahres im voraus zu entrichten.

#### § 16

##### Leihgebühren

(1) Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten sind monatliche Gebühren zu erheben.

(2) Die Höhe der monatlichen Gebühren ist von der Schulleitung für jedes Instrument gesondert, und zwar auf einen Betrag zwischen 0,5 und 1 % des Wertes, festzulegen.

(3) Die Gebühr ist jeweils zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.

(4) In Ausnahmefällen kann der Direktor eine Ermäßigung der Gebühr gewähren.

#### III.

##### Schlußbestimmung

#### § 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1961

Der Minister für Kultur  
Bentzien

Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 17. Oktober 1961

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1955 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. I S. 19) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Versand von Arzneimitteln aller Art ist nur dann gestattet, sofern sie in der Deutschen Demokratischen Republik nicht rezeptpflichtig sind.

\* 2. DB (GBl. I 1956 S. 1331)

(2) Die Einfuhr von Arzneimitteln aller Art ist nicht zugelassen.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1961

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
Balkow

#### Anordnung

über die Verleihung der Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge.

Vom 10. September 1961

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. September 1961 über die Stiftung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge (GBl. I S. 170) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die sportlichen Wettkämpfe um die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik dienen der weiteren Entwicklung der allseitigen körperlichen Erziehung der Schüler und Lehrlinge als einem wichtigen Bestandteil der sozialistischen Bildung und Erziehung. Sie sollen helfen, die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen für regelmäßige sportliche Übungen zu begeistern und gleichzeitig Anreiz für die ständige Steigerung der sportlichen Leistungen sein.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik vom vollendeten 10. bis zum 20. Lebensjahr außer den Schülern der Kinder- und Jugendsportschulen.

#### § 2

(1) Die Wettkämpfe werden in Form eines leichtathletischen Dreikampfes in den Disziplinen Lauf—Sprung—Wurf ausgetragen. Sie sind jährlich einmal in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu veranstalten und als Schulsportfeste zu organisieren.

(2) Für den Erwerb der Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik werden vom Ministerium für Volksbildung Leistungsanforderungen für den leichtathletischen Dreikampf, die nach Altersgruppen gegliedert sind, festgelegt.

Altersgruppen sind:

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| Kinder B          | (10-12 Jahre) |
| Kinder A          | (12—14 Jahre) |
| Jugend B          | (14-16 Jahre) |
| Jugend A          | (16-18 Jahre) |
| Männer und Frauen | (18-20 Jahre) |

(3) Stichtag ist jeweils der 1. Januar.

#### § 3

(1) Die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates wird verliehen:

a) an den besten Schüler oder Lehrling eines Kreises in jeder Altersgruppe (männlich und weiblich), der